

1. Allgemeines

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von ESWE Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Für den Netzanschlussvertrag wird der von der ESWE Netz vorgegebene Mustervertrag verwendet. Die damit im Zusammenhang erhobenen Daten werden automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromverteilnetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung von ESWE Netz möglich.

Die jeweils gültigen [Technischen Anschlussbedingungen](#), Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Anlage 1 „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen“) sind auf der Internetseite der ESWE Netz GmbH veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Versorgungsbereich von ESWE Netz richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Baukostenzuschuss (§11 NAV)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Stromverteilnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben.

Der Anschlussnehmer zahlt ESWE Netz einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Abs. 1 berechnet.

3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von ESWE Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet ESWE Netz die Inbetriebsetzungskosten gemäß Anlage 1.

Die elektrische Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer gegenüber ESWE Netz den hierdurch zusätzlich entstandenen Aufwand zu zahlen.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die ESWE Netz entstehenden Kosten zu zahlen.

4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses hat auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

ESWE Netz, Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

5. Netzanschluss

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen von ESWE Netz festgelegt.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur Mitverlegung anderer Medien bei der Herstellung des Netzanschlusses sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für diesen Planungsaufwand erstellt ESWE Netz ein Angebot.

Der Netzanschluss wird von der ESWE Netz GmbH bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet ESWE Netz die Kosten für die Abtrennung und/oder die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Kosten für Aufgrabung und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden von ESWE Netz übernommen. Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Kabeltrassen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Freileitungstrassen sind von Hochwachsenden Pflanzen freizuhalten. Die Verantwortung und die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

Wird für die Verlegung der Hausanschlussleitung ein weiteres Flurstück in Anspruch genommen, auf dem nicht die Hausanschlussübergabestelle liegt, ist grundsätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von ESWE Versorgungs AG im Grundbuch einzutragen. Ausnahme hiervon ist die Verlegung in den öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Änderung der Hausinstallation sowie deren Überprüfung, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch einen Vertragsinstallateur stets auf seine Kosten ausführen lassen.

ESWE Netz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Der Netzanschluss erfolgt grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, wenn kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt wird, oder die Anschlusslänge im Privatgrundstück mehr als 20m beträgt.

6. Ablesung und Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt ESWE Netz die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Strom-Grundversorger.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist ESWE Netz berechtigt, die Kosten für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand vom Anschlussnehmer zu fordern.

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

ESWE Netz, Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV), Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

Die Änderung oder schriftliche Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Gültig ab 01.07.2008

Die in der Anlage 1 genannten Preise gelten bis zu einer neuen Veröffentlichung.

Ansprechpartner: [Ansprechpartner](#)

Telefon: 0611 780-0

E-Mail: netzanschluss@eswe-netz.de

Homepage: <http://www.eswe-netz.de>